

Art. 25 Eurodac-Verordnung: Informationen zum Übernahmestatus der betroffenen Person

1. Wortlaut

(1) Sobald der Übernahmemitgliedstaat verpflichtet ist, die betreffende Person gemäß [Artikel 67 Absatz 9 der Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) zu übernehmen, aktualisiert der begünstigte Mitgliedstaat seinen im Einklang mit den [Artikeln 17, 22, 23](#) oder [24 der vorliegenden Verordnung](#) gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person, indem er den Übernahmemitgliedstaat hinzufügt.

(2) Wenn eine Person im Übernahmemitgliedstaat ankommt, nachdem dieser bestätigt hat, dass er die betreffende Person gemäß [Artikel 67 Absatz 9 der Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) übernimmt, übermittelt dieser Mitgliedstaat einen gemäß [Artikel 17](#) oder [23 der vorliegenden Verordnung](#) gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person einschließlich des Datums ihrer Ankunft. Der Datensatz wird im Einklang mit [Artikel 29 Absatz 1](#) zum Zweck der Übermittlung gemäß der [Artikel 27](#) und [28](#) gespeichert.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._25_eurodac-verordnung

Last update: **2026/06/06 00:09**

